

Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam

Nummer 178

Potsdam, 08.04.2010

**Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens
für den Masterstudiengang Soziale Arbeit - Schwerpunkt Familie“
an der Fachhochschule Potsdam**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.09.2006, zuletzt geändert durch
ABK Nr. 177 vom 08.04.2010

Herausgeber:
Rektor der Fachhochschule Potsdam
Pappelallee 8 - 9
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08
14406 Potsdam

Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Master-Studiengang: Soziale Arbeit - Schwerpunkt Familie“ an der Fachhochschule Potsdam

Artikel 1

Zweck des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Teilnehmer/innen zum Masterstudiengang: Soziale Arbeit – Schwerpunkt Familie“ geben. Der Grad der Eignung wird im Rahmen eines gestuften, dreiteiligen Verfahrens festgestellt und bildet die Grundlage für die Rangfolge bei der Zulassung.

Artikel 2

Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren

- (1) Wer am Auswahlverfahren teilnehmen möchte, muss folgende Voraussetzungen nachweisen:
 - a) einen Hochschulabschluss gemäß § 4 Abs. 1, Nr. 1 BStudPO MA,
 - b) eine Abschlussnote von mindestens 2,5. In begründeten Ausnahmefällen, in denen hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, aus der Fort- und Weiterbildung oder der Forschung dokumentiert werden, kann hiervon abgewichen werden,
 - c) berufliche Erfahrungen von mindestens einem halben Jahr im Bereich der Sozialen Arbeit oder in der Bildung und Erziehung in der Kindheit nach Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in Sozialer Arbeit oder Bildung und Erziehung in der Kindheit oder bei einem Studienabschluss in einem anderen sozialwissenschaftlichen Studiengang eine daran anschließende einschlägige qualifizierte Berufspraxis von mindestens zwei Jahren in den zuvor benannten Arbeitsfeldern oder einen Studienabschluss im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit (berufsbegleitender Fernstudiengang) am Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam oder einen Studienabschluss aus einem berufsbegleitenden Fernstudiengang mit gleichen Studieninhalten,
 - d) eine auf den Familienschwerpunkt des Studiengangs bezogene einschlägige studienbegleitende Berufstätigkeit von mindestens 15 Stunden pro Woche.

Dieser Nachweis ist bei jeder Rückmeldung zu aktualisieren. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss,

- e) eine Erklärung über die Bereitschaft zur Inanspruchnahme einer selbstfinanzierten, berufsbegleitenden und von der Fachhochschule organisierten Supervision im Umfange von mindestens 20 Stunden.
- (2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist der 1. Juni des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll.
 - (3) In Ergänzung zu dem in § 5 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung (IZO) der FHP genannten Verfahren sind
 - a) ein tabellarischer Lebenslauf,
 - b) Zeugnis und ggfs. Diploma Supplement über den geforderten Hochschulabschluss,
 - c) im Falle eines anderen sozialwissenschaftlichen Studienabschlusses ein aussagekräftiger Nachweis über die zweijährige qualifizierte Berufspraxis zum Beleg ihrer Einschlägigkeit,
 - d) sowie ein Essay einzureichen, in dem die Bewerber/innen ihre Studienmotivation differenziert darlegen und in ihren bisherigen Werdegang sowie ihre beruflichen Perspektiven einordnen.Zusätzlich können (zertifizierte) Nachweise von Leistungen in der beruflichen Praxis, Fort- und Weiterbildungen, sowie eigene Veröffentlichungen oder Quellenangaben zu Veröffentlichungen sowie Vergleichbares eingereicht werden.

Artikel 3

Auswahlkommissionen

Der Dekan kann eine oder mehrere Kommissionen einsetzen, die das Auswahlverfahren durchführen. Diese/Jede Kommission ist mit mindestens einem Professor/einer Professorin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin besetzt. Der Studierendenrat kann Vorschläge für die Besetzung der Kommissionen machen.

Artikel 4

Gestaltung des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren besteht aus drei Stufen, nämlich der Prüfung der formalen Zulassungsvoraussetzungen nach §2 (erste Stufe), der Bewertung des geforderten Essays nach § 2 Abs. 3 d (zweite Stufe) sowie der Beurteilung des Auswahlgesprächs

- nach den in § 5 Abs. 2 genannten Kriterien (dritte Stufe).
- (2) Ein Essay (zweite Stufe) wird nur bewertet, wenn die formalen Voraussetzungen erfüllt sind. Anhand der Bewertung des Essays und der Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Berufsabschlusses nach Artikel 5 a und b wird eine Rangfolge gebildet. Auf dieser Grundlage dieser Rangfolge erfolgt die Einladung zum Auswahlgespräch (dritte Stufe), wobei die Zahl der Teilnehmer/innen auf das 2,5 fache der Zahl der zu vergebenden Studienplätze begrenzt ist.
- (3) Das Auswahlgespräch kann als Einzel- oder Gruppengespräch geführt werden. Das Einzelgespräch dauert max. 30 Minuten, das Gruppengespräch maximal zwei Stunden. Welche Gesprächsart gewählt wird, entscheidet die Auswahlkommission. Über das Auswahlgespräch ist ein Kurzprotokoll zu führen, das Ort, Zeit und die in den einzelnen Kategorien gemäß Artikel 5 Abs. 1 erreichten Punktzahlen festhält und von den Prüfer/innen zu unterschreiben ist.

Artikel 5 Bewertungskriterien

- (1) Für die Bewertung im Auswahlverfahren werden Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:
- für die Abschlussnote und zusätzlich für hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis, der Fort- und Weiterbildung oder der Forschung bis zu 25 Punkte,
 - für den Essay bis zu 15 Punkte,
 - für das Auswahlgespräch bis zu 30 Punkte.
- (2) Die Bewertung des Essays wird anhand der folgenden Kriterien vorgenommen:
- nachvollziehbare Begründung der Studienmotivation im Kontext von bisherigem Studium, beruflicher Tätigkeit sowie beruflichen Perspektiven;
 - Reflexion der Erwartungen an das Studium vor dem Hintergrund der Module und Kompetenzziele des Studiums;
 - formale Gesichtspunkte wie interne Strukturierung des Textes, Klarheit der Sprache, Grammatik etc.
Der Essay sollte 4 – 5 Seiten umfassen.
- (3) Im Auswahlgespräch wird die Eignung anhand folgender Kriterien festgestellt
- Fähigkeit zur fachlich-theoretisch geleiteten Analyse und zum logisch-systematischen Denken
 - Methodenwissen,

- Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexivität
 - Sozial- und Selbstkompetenz.
- (4) Insgesamt können maximal 70 Punkte vergeben werden.

Artikel 6 Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

Artikel 7 Zulassung zum Studium im Rahmen des Auswahlverfahrens

- (1) Die Studienplätze werden entsprechend der festgesetzten Zulassungszahl auf Basis der Rangfolge der im Auswahlverfahren erreichten Punktzahl vergeben. Eine Zulassung kann jedoch nur erfolgen, wenn mindestens 35 Punkte erreicht werden.
- (2) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

Artikel 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr.-Ing. Johannes Vielhaber
Rektor

Potsdam, den 08.04.2010